



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Nyco Flexible Packaging GmbH (Solithurnstrasse 28, 3422 Kirchberg), nachfolgend «NYCO» genannt

Version September 2019

1. GÜLTIGKEIT DER ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN

Geltungsbereich: Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der NYCO (nachfolgend «AEB» genannt) gelten nebst etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen für sämtliche Lieferbeziehungen zwischen dem LIEFERANTEN und NYCO, einschliesslich der Bestellung von Produkten und/oder Dienstleistungen, die durch den LIEFERANTEN für NYCO und/oder ihre Kunden erbracht werden sowie für die Lizenzierung von Software.

Diese AEB gelten bis zum Widerruf durch NYCO auch für alle zukünftigen Lieferungen des LIEFERANTEN, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Vereinbarte Abweichungen gelten nur für diejenige Lieferung, für die sie schriftlich bestätigt wurden.

1.1. Änderungen: Allfällige Änderungen der AEB werden dem LIEFERANTEN unverzüglich mitgeteilt. Sofern der LIEFERANT innert 30 Kalendertagen ab Zustellung der Änderungen nicht schriftlich und begründet Widerspruch erhebt, gelten sie als von ihm anerkannt und treten damit gleichzeitig in Kraft.

1.2. Keine Gültigkeit der AGB des LIEFERANTEN: Allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des LIEFERANTEN, welche die vorliegenden AEB ersetzen, abändern, ergänzen oder zu ihnen in Widerspruch stehen, werden ausdrücklich abgelehnt und entfalten keine Rechtswirkungen, selbst wenn ein Hinweis auf solche in der geschäftlichen Korrespondenz erfolgt.

2. BESTELLUNGEN

2.1. Grundsatz: Lieferungen erfolgen nur aufgrund von Bestellungen der NYCO. Bestellungen der NYCO sind nur verbindlich, wenn sie von NYCO schriftlich oder elektronisch erteilt oder nach mündlicher oder fernmündlicher Erteilung unter Angabe der Bestellnummer schriftlich oder elektronisch vom LIEFERANTEN bestätigt werden.

2.2. Bestellbestätigung: Der LIEFERANT muss der NYCO unverzüglich, spätestens jedoch fünf (5) Arbeitstage nach Eingang der Bestellung eine Bestellbestätigung zustellen, ansonsten ist NYCO bis zur schriftlichen Bestätigung durch den LIEFERANTEN berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen.

2.3. Bestellnummer: Im gesamten Schriftenwechsel, auf den Rechnungen und in den Versandpapieren ist die Bestellnummer der NYCO anzugeben.

2.4. Änderungen: NYCO kann Änderungen der Bestellung auch nach Eingang der Bestellbestätigung durch den LIEFERANTEN verlangen, sofern dies für den LIEFERANTEN zumutbar ist. Preise und Liefertermine sind in einem solchen Fall, soweit erforderlich, angemessen anzupassen.

2.5. Mündliche Erklärungen: Aus mündlichen oder fernmündlichen Zusagen, Auskünften, Beratungen usw. können – ausser im Falle des groben Verschuldens der NYCO – keine Rechte gegen NYCO hergeleitet werden. Solche mündlichen Erklärungen binden NYCO nur, wenn sie von NYCO schriftlich bestätigt werden oder wenn NYCO nachweislich auf die Schriftform verzichtet hat.

3. LEISTUNGSGEGENSTAND UND PRODUKTÄNDERUNGEN

3.1. Grundsatz: Der Leistungsgegenstand und Lieferumfang bestimmt sich nach der von NYCO erteilten Bestellung.

3.2. Vereinbarte Qualität: Der LIEFERANT ist verpflichtet, die von NYCO bestellten Produkte und/oder Dienstleistungen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu liefern bzw. auszuführen. Insbesondere sichert der LIEFERANT die gemäss den Referenzmustern vereinbarte Qualität zu und erklärt, die von ihm unterzeichneten Qualitätsanforderungen jederzeit einzuhalten. Abweichungen sind nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der NYCO zulässig. Weiter verpflichtet sich der LIEFERANT, im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.

3.3. Änderungen am Produkt: Änderungen der Materialzusammensetzung, Ausführung etc. sind grundsätzlich untersagt, sofern NYCO nicht vorgängig eine entsprechende, ausdrückliche schriftliche Freigabe erteilt hat.

Nimmt der LIEFERANT Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung seiner Produkte und/oder Dienstleistungen gegenüber früher an NYCO erbrachten gleichartigen Produkten und/oder Dienstleistungen vor, so ist er verpflichtet, NYCO diesen Umstand rechtzeitig vorab schriftlich mitzuteilen. Der LIEFERANT verpflichtet sich, der NYCO die Produktmuster samt Produktspezifikationen der geänderten Produkte für ein Analyse- und Qualifikationsverfahren zur Verfügung zu stellen.

Der LIEFERANT stellt sicher, dass er NYCO bis zum Abschluss dieses NYCO-internen Analyse- und Qualifikationsverfahrens mit Produkten und/oder Dienstleistungen in ursprünglich vereinbarter Qualität beliefern kann.

4. COMPLIANCE

4.1. Gesetzeskonformität / Stand der Technik: Die Produkte und/oder Dienstleistungen werden in Übereinstimmung und unter Einhaltung sämtlicher in der EU/EFTA anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen (nachfolgend: Rechtsvorschriften) hergestellt. Insbesondere entsprechen die Produkte und/oder Dienstleistungen sämtlichen im Herkunftsland des LIEFERANTEN, in der Schweiz, sowie im Bestimmungsland (Sitz des durch NYCO belieferten Drittunternehmens, soweit dem LIEFERANTEN bekannt) anwendbaren Rechtsvorschriften. Der LIEFERANT sichert zu, dass die geltenden Rechtsvorschriften zukünftige Supportleistungen, den (Weiter-) Verkauf und die Nutzung oder (Weiter-)Verarbeitung der Produkte und/oder Dienstleistungen nicht einschränken.

Der LIEFERANT steht dafür ein, dass die Produkte und/oder Dienstleistungen unter Verwendung geeigneter Materialien ausgeführt werden und den anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsbestimmungen und den Umweltvorschriften entsprechen.

4.2. Kontrollen: NYCO ist nach Voranmeldung berechtigt, beim LIEFERANTEN und/oder dessen Subunternehmer umfassende Audits durchzuführen. NYCO ist insbesondere weiter berechtigt, anlässlich solcher Audits eine Betriebsbesichtigung durchzuführen, Einsicht in Dokumente des Qualitätsmanagements betreffend an NYCO gelieferte Produkte und/oder Dienstleistungen zu nehmen, Nachweisdokumente einzusehen und auf die vorhandenen Rückstellmuster zuzugreifen. Solche Kontrollmassnahmen entlasten den LIEFERANTEN nicht von seinen Verpflichtungen.

5. LIEFERUNG

5.1. Lieferbedingungen: Die Lieferbedingungen werden in der Bestellung und durch die Incoterms 2010 der ICC festgelegt. Unter Vorbehalt abweichender schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Parteien werden die Produkte und/oder Dienstleistungen verzollt an den Sitz der NYCO geliefert (DAP-Kirchberg BE).

5.2. Erfüllungsort: Erfüllungsort für alle Lieferungen und/oder Dienstleistungen ist, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, der von NYCO benannte Bestimmungsort. Ist ein solcher nicht benannt, ist Erfüllungsort der Sitz der NYCO.

5.3. Einhaltung des Liefertermins und Terminüberwachung: Der Liefertermin ist wesentlich für die Vertragserfüllung. Der LIEFERANT erklärt sich bereit, eine detaillierte Produktionsplanung zu übermitteln und regelmässig Fortschrittsberichte zur Einhaltung des Zeitplans vorzulegen, falls dies von NYCO mündlich oder schriftlich verlangt wird. Der LIEFERANT erklärt sich bereit, alle erforderlichen Massnahmen zur Terminüberwachung, einschliesslich der Terminüberwachung hinsichtlich der Subunternehmer, zu ergreifen, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der Liefertermin oder jeder andere relevante Termin, der in der Bestellung vereinbart wurde, eingehalten wird.

5.4. Lieferzeit: Lieferungen haben zu den geschäftlichen Zeiten zu erfolgen. Diese sind bei NYCO anzufragen. Eine vorzeitige Lieferung darf nur mit schriftlicher Zustimmung der NYCO erfolgen und berührt den vereinbarten Zahlungstermin nicht. Treffen Lieferungen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der NYCO vorzeitig ein, ist NYCO berechtigt, die Waren entweder zurückzuweisen oder auf Kosten des LIEFERANTEN einzulagern.

5.5. Teillieferungen: Teillieferungen sind nur nach Einholung der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der NYCO gestattet.

5.6. Vorgehen bei vorhersehbaren Lieferverzögerungen des LIEFERANTEN: Der LIEFERANT hat der NYCO absehbare Überschreitungen der Liefertermine und -fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verspätung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der LIEFERANT ergreift auf seine Kosten alle erforderlichen Massnahmen, um den vereinbarten Liefertermin einzuhalten. NYCO behält sich das Recht vor, vom LIEFERANTEN die unverzügliche Umsetzung aller Massnahmen zu verlangen, die NYCO für die Einhaltung des Liefertermins vernünftigerweise für erforderlich hält.

5.7. Rücktrittsmöglichkeit: Sollte der LIEFERANT den hierin festgelegten Bestimmungen nicht nachkommen und/oder NYCO darüber hinaus feststellen, dass die Leistung des LIEFERANTEN eine Lieferverzögerung nach sich ziehen wird, die nicht durch höhere Gewalt verursacht wurde, hat NYCO das Recht, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung an den LIEFERANTEN und in Übereinstimmung mit den hierin enthaltenen Bestimmungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Falls die Verzögerung durch höhere Gewalt verursacht wird, kommen die Bestimmungen gemäss Ziff. 12 zur Anwendung.

5.8. Verpackung: Die Produkte werden ordnungsgemäss verpackt und in Übereinstimmung mit den von NYCO gegebenen Anweisungen gekennzeichnet. Überflüssige sowie nicht umweltgerechte Verpackungen sind zu vermeiden.

Der Verkäufer haftet für sämtliche Schäden an den Produkten oder infolge der Dienstleistungen, die aufgrund einer unzureichenden Verpackung entstehen.



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Nyco Flexible Packaging GmbH (Solithurnstrasse 28, 3422 Kirchberg), nachfolgend «NYCO» genannt

Version September 2019

Das gesamte gebrauchte Verpackungsmaterial bleibt Eigentum des LIEFERANTEN. Sofern nicht anders vereinbart, verpflichtet sich NYCO das Verpackungsmaterial während sieben (7) Tagen für die Rückholung durch den LIEFERANTEN zur Verfügung zu halten. Wird das Verpackungsmaterial innerhalb dieser Frist durch den LIEFERANTEN nicht zurückgeholt und muss NYCO dieses entsorgen, ist NYCO berechtigt, die darauf entfallenden Kosten dem LIEFERANTEN weiter zu verrechnen.

5.9. Lieferpapiere: Jeder Lieferung sind ordnungsgemässe Lieferpapiere/Dokumente beizufügen. Diese müssen den Kauf- bzw. Dienstleistungsgegenstand, die einzelnen Bestellpositionen, die Artikelnummer samt Ihrer Artikelbezeichnung, die Menge, das Nettogewicht, die Rollen- und Palettennummer, die Auftrags- und Bestellnummer, die Charge, die Angabe des Herstellungs- und Verbrauchsdatums sowie einen Hinweis auf allfällig vorhandene Allergene enthalten.

Vorschriften über den Gefahrguttransport sind zu beachten, insbesondere ist Gefahrgut als solches kenntlich zu machen.

Erfolgen gestützt auf die schriftliche Ermächtigung durch NYCO gemäss Ziff. 5.5 Teillieferungen des LIEFERANTEN, sind diese ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. Die Lieferpapiere/Dokumente der letzten Teillieferung einer bestimmten Bestellung sind explizit mit dem Vermerk „Restsendung“ zu bezeichnen.

Werden mit einer Lieferung Produkte und/oder Dienstleistungen aus verschiedenen Bestellungen (oder Teile davon) zusammen ausgeliefert, sind auf den Lieferpapieren/Dokumenten alle betreffenden Bestellnummern vollständig aufzuführen (ohne Abkürzung und jeweils durch Komma getrennt).

Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Lieferpapiere/Dokumente gehen zu Lasten des LIEFERANTEN.

5.10. Rückverfolgbarkeit: Die Beschriftung der Produkte muss in jedem Fall eine lückenlose Rückverfolgbarkeit ermöglichen.

Der LIEFERANT gewährleistet für die Dauer von zwei Jahren nach erfolgter Lieferung, NYCO auf erste Aufforderung hin innert nützlicher Frist nachvollziehbar darlegen zu können, aus welcher konkreten Lieferung bzw. Charge ein spezifischer Artikel stammt.

5.11. Administrationspauschale für unkorrekte und/oder unvollständige Lieferungen und/oder Dienstleistungen: Bei unkorrekter Lieferung (bspw. fehlerhafte Zollrechnung, fehlerhafte Produkte-Auszeichnungsstelle, Abweichungen vom Wareneingangs-Standard, nicht ordnungsgemässe Lieferpapiere gemäss Ziff. 5.9 hiervor, frühzeitige Lieferung etc.) und Mängelrügen kann dem LIEFERANTEN jeweils pauschal ein Betrag von CHF 250.00 für die administrativen Aufwendungen belastet werden.

6. LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT SOWIE VERZUG

6.1. Grundsatz: Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Leistungsfrist ist der Eingang der Produkte und/oder die Erbringung der Dienstleistung am Geschäftssitz der NYCO. Der LIEFERANT ist verpflichtet, NYCO unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn die vereinbarte Liefer- oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Diese Anzeige befreit den LIEFERANTEN nicht von seiner Haftung wegen Verzuges.

6.2. Verfalltag: Der LIEFERANT gerät auch ohne Mahnung in Verzug, sobald der jeweils verbindlich vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermin überschritten wird. Die Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche aus Lieferverzug.

6.3. Folgen des Verzugs: Befindet sich der LIEFERANT in Verzug, kann die NYCO, ausser bei Vorliegen höherer Gewalt gemäss Ziff. 12, auf die nachträgliche Erfüllung beharren und ohne Ansetzung einer Nachfrist Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Alternativ steht es ihr zu, auf die nachträgliche Erfüllung zu verzichten oder die entsprechende Lieferung bei einem Dritten auf Kosten des LIEFERANTEN zu beziehen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ohne ausdrückliche Mitteilung wird trotz Verzug auf die Leistung nicht verzichtet. Verspätet eingetroffene Ware kann bei Unverkäuflichkeit an den LIEFERANTEN unter Verrechnung des vereinbarten Kaufpreises sowie des entstandenen Schadens zurückgegeben und/oder auf Kosten des LIEFERANTEN vernichtet werden. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung.

6.4. Konventionalstrafe bei Verzug: Der LIEFERANT verpflichtet sich, unabhängig eines Verschuldens oder des Nachweises eines Schadens, für jede angefangene Kalenderwoche des Verzuges der Lieferung 1% des Kaufpreises, beschränkt auf maximal zehn (10) Verspätungswochen, als Konventionalstrafe zu bezahlen. Engpässe von Rohmaterial und Verzögerungen von Zulieferern und Unterlieferanten gelten nicht als höhere Gewalt (Force Majeure). Zusätzlich ist NYCO berechtigt, den nachgewiesenen durch den Verzug entstandenen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen.

6.5. Rücktrittsrecht: Gerät der LIEFERANT mit der Lieferung in Verzug kann NYCO auf die nachträgliche Lieferung bestehen. NYCO setzt dem LIEFERANTEN eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung. Lässt

der LIEFERANT auch diese angemessene Nachfrist unbenutzt verstreichen, stehen NYCO wiederum sämtliche Verzugsrechte zu, insbesondere auch das Recht, durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Die Gewährung einer Nachfrist durch NYCO befreit den LIEFERANTEN nicht von der Bezahlung der Konventionalstrafe gemäss Ziff. 6.4. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt NYCO in jedem Fall vorbehalten.

7. LIEFERUNTERBRECHUNG UND RÜCKTRITT

7.1. Lieferunterbrechung: Führen Umstände, die von NYCO nicht zu vertreten sind, zu einer Stilllegung oder Beeinträchtigung des Betriebes der NYCO oder eines Kunden der NYCO, für den die Lieferung bestimmt ist, entfällt die Abnahmepflicht der NYCO für die Dauer der Stilllegung oder Beeinträchtigung des Betriebes. Insoweit sind Schadenersatzansprüche des LIEFERANTEN gegen die NYCO ausgeschlossen.

7.2. Rücktritt: NYCO ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern die Lieferung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgrund von Umständen, die von der NYCO nicht zu vertreten sind, nicht mehr verwertbar ist.

NYCO ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor im Falle von Naturkatastrophen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Streik, Ausspernung oder anderen Betriebsstörungen, sowohl beim LIEFERANTEN als auch bei NYCO.

NYCO ist weiter berechtigt, die gesetzlichen Rücktrittsrechte auszuüben.

7.3. Folgen des Rücktritts: Tritt NYCO ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, entfallen die Zahlungsansprüche des LIEFERANTEN. Erfolgte Anzahlungen sind unverzüglich und ohne Abzug an NYCO zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht des LIEFERANTEN besteht nicht.

8. PREIS UND ZAHLUNG

8.1. Preis: Bei den Preisangaben in der Bestellung handelt es sich um Festpreise und es ist darüber hinaus keine weitere Vergütung für die Produkte und/oder Dienstleistungen an den LIEFERANTEN zu zahlen. Es werden keinerlei Veränderungen vorgenommen, *gleich aus welchem Grund*, insbesondere eine Änderung des Rohmaterialpreises und/oder eines Währungswerts. Die Preis- und Tarifangaben enthalten keine Mehrwertsteuer, beinhalten jedoch, sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, sämtliche Kosten für Transporte, Verpackungen, Fahrten, Unterbringung und Aufbauarbeiten, Einfuhrabgaben sowie sonstige Steuern, Abgaben und Kosten.

8.2. Rechnung: Der LIEFERANT legt eine Rechnung vor, in der die in der Bestellung angegebenen Informationen (insbesondere Bestellnummer, Produkt- und/oder Dienstleistungsbezeichnung, Anzahl, Gewicht) enthalten sind.

8.3. Zahlung: Unstrittige und korrekte Rechnungen des LIEFERANTEN werden erst nach vollständiger Lieferung bezahlt. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, gelten die nachfolgenden Zahlungsmodalitäten:

- Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der vertragskonformen vollständigen Lieferung und Rechnung abzüglich 3% Skonto;
- Zahlung innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der vertragskonformen vollständigen Lieferung und Rechnung abzüglich 2% Skonto;
- Zahlung innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der vertragskonformen vollständigen Lieferung und Rechnung netto.

NYCO behält sich das Recht vor, bei festgestellten Mängeln der gelieferten Produkte und/oder Dienstleistungen die Zahlung zurückzuhalten.

Sollte eine Rechnung aufgrund einer vorzeitigen Lieferung und Annahme noch vor dem vereinbarten Liefertermin ausgestellt werden, gilt das vereinbarte Lieferdatum als das Datum der Rechnungsstellung und nach drei (3) weiteren Arbeitstagen gilt die Rechnung als erhalten.

8.4. Verrechnung: NYCO hat jederzeit das Recht, dem Verkäufer geschuldete Beträge ungeachtet der Fälligkeit und Zahlbarkeit mit Geldbeträgen zu verrechnen, die der LIEFERANT NYCO zu irgendeinem Zeitpunkt schuldet, unter anderem allfällige Konventionalstrafen, die durch den Verkäufer zu zahlen sind.

8.5. Administrationspauschale für unkorrekte und/oder unvollständige Rechnungen: Enthält die Rechnung nicht sämtliche in Ziff. 8.2 enthaltenen Informationen kann dem LIEFERANTEN jeweils pauschal ein Betrag von CHF 250.00 für die administrativen Aufwendungen belastet werden.

9. EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG

9.1. Eigentumsübergang: Das Eigentum an den Produkten und/oder Dienstleistungen geht zum jeweils früher eintretenden Zeitpunkt auf NYCO über, entweder bei i) Lieferung an NYCO oder ii) Zahlung der ersten Rate durch NYCO für die entsprechenden Produkte und/oder Dienstleistungen. Im letztgenannten Fall kennzeichnet der Verkäufer sämtliche Waren, die bereits das Eigentum von NYCO sind, mit „Eigentum von NYCO“ und bewahrt diese gesondert auf.



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Nyco Flexible Packaging GmbH (Solithurnstrasse 28, 3422 Kirchberg), nachfolgend «NYCO» genannt

Version September 2019

9.2. Gefahrenübergang: Die Gefahr geht auf NYCO über, wenn und soweit die Produkte und/oder Dienstleistungen am angegebenen Bestimmungsort ordnungsgemäss geliefert und übergeben bzw. durch NYCO abgenommen worden sind.

Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vorschriftsgemäss oder verspätet zugestellt werden, lagert die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des LIEFERANTEN.

9.3. Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister: Ein Eigentumsvorbehalt ist nur wirksam, wenn der Vorbehalt im entsprechenden Eigentumsvorbehaltsregister eingetragen ist (Art. 715 f. ZGB). Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts durch den LIEFERANTEN ist nur bei vorherigem Rücktritt vom Vertrag möglich.

10. SACHGEWÄHRLEISTUNG

10.1. Mängelhaftung: Der LIEFERANT haftet für die direkten Schäden auf Grund von mangelhafter Ware. Jede Abweichung von der gewöhnlich vorausgesetzten Beschaffenheit sowie von massgebenden Mustern, Proben, Zusicherungen oder Vorgaben für Verpackung etc. gilt als Mangel. Auch durch mangelhafte oder unzureichende Verpackung und/oder durch falsche Adressierung verursachte Kosten oder Schäden gehen zulasten des LIEFERANTEN.

10.2. Abnahme: Sofern es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt, werden die Produkte und/oder Dienstleistungen nach ihrem Eingang am Bestimmungsort auf offensichtliche Mängel und Transportschäden überprüft. Unter den gleichen Voraussetzungen werden die gelieferten Produkte und/oder Dienstleistungen anhand der Lieferscheine und Produkteeiketten auf ihre Übereinstimmung mit den Angaben in der Bestellbestätigung überprüft, insbesondere hinsichtlich Bestellmenge und Produktidentität. Eine weitergehende Prüfungspflicht bzw. -obliegenheit besteht nicht. Der LIEFERANT verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

10.3. Frist für Mängelrüge / Verjährung der Sachgewährleistungsansprüche: NYCO kann sämtliche Mängel bis zum Ablauf des Haltbarkeitsdatums und, sofern kein solches besteht, bis sechs (6) Monate nach Ablauf der gegenüber dem Endkunden geltenden Gewährleistungsfrist rügen. NYCO ist nicht an gesetzliche oder vom LIEFERANTEN angesetzte Prüf-, Rüge- und/oder Verjährungsfristen gebunden. Der LIEFERANT verzichtet auf die Einrede, wonach die Ware als genehmigt gilt, wenn die Anzeige nicht unverzüglich nach der Entdeckung erfolgt.

10.4. Wahlrecht: Bei Vorliegen eines Sachmangels ist NYCO berechtigt, entweder Wandelung, Minderung, Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung für die mangelhafte Ware zu verlangen. Auch wenn nur einzelne Teile einer Lieferung mangelhaft sind, kann NYCO Wandelung oder Ersatzlieferung der gesamten Lieferung verlangen.

10.5. Retournieren mangelhafter Ware: Entscheidet sich NYCO für Wandelung oder Ersatzlieferung, wird die Ware auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN zurückgeschickt bzw. während einer angemessenen Frist zur Abholung bei NYCO zur Verfügung gestellt. Nach Frist nicht abgeholt oder verderbliche Ware kann auf Kosten des LIEFERANTEN vernichtet werden.

10.6. Ersatzbeschaffung bei Dritten: Erfolgt die Ersatzlieferung durch den LIEFERANTEN nicht unverzüglich oder innerhalb des von NYCO festgelegten Zeitraums, ist NYCO berechtigt, die entsprechende Lieferung ohne weitere Fristansetzung auf Kosten des LIEFERANTEN von Dritten zu beziehen.

10.7. Verzicht auf zukünftige Lieferungen: Treten bei einer einzelnen Lieferung bzw. bei einem einzelnen Warenabruf Mängel auf, ist NYCO neben dem Anspruch auf Wandelung, Minderung, Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt, auf die noch ausstehenden Lieferungen der gleichen Waren zu verzichten und/oder ohne Entschädigungspflicht per sofort vom Vertrag zurückzutreten.

10.8. Haftung: Der LIEFERANT haftet NYCO für alle direkten Schäden, welche NYCO bzw. ihren Vertragspartnern im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Ware, Mängelbeseitigung, Wandelung oder Ersatzlieferung entstehen.

10.9. Reklamation: Erleidet NYCO aufgrund eines Mangels einen Schaden, wird ein Defektauftrag erstellt und dem LIEFERANTEN zugeschickt. Sie gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Gründen widersprochen wird.

11. RECHTSGEWÄHRLEISTUNG

11.1. Rechte Dritter: Der LIEFERANT garantiert, dass die Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere vertraglicher, sachen- und/oder immaterialgüter-rechtlicher Natur, verletzt. Der LIEFERANT und NYCO werden sich unverzüglich über bekannt werdende Risiken einer Rechtsverletzung oder angeblichen Rechtsverletzung unterrichten und entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenwirken.

11.2. Folgen einer Rechtsverletzung: Stellt NYCO fest, dass die Ware oder ein Teil davon Rechte Dritter verletzt, kann sie vom gesamten Vertrag zurücktreten und/oder die bereits bezogene Ware gegen volle Entschädigung zurückgeben. Der LIEFERANT verpflichtet sich, NYCO und deren Kunden

von allen direkten und indirekten Schäden sowie Kosten freizuhalten, die der NYCO und/oder deren Kunden aus einer Nichteinhaltung dieser Garantiezusage entstehen. Werden durch eine vertragsgemässe Verwendung der Lieferung Rechte Dritter verletzt, ist NYCO insbesondere berechtigt, auf Kosten des LIEFERANTEN vom Rechtsinhaber die erforderlichen Nutzungsrechte zu erwerben. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte der NYCO im Falle von Rechtsmängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.3. Unterstützung der NYCO in einem Rechtsstreit: Wird NYCO in einen Rechtsstreit mit Dritten verwickelt, wird der LIEFERANT informiert und ist ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, NYCO oder deren Vertragspartner bei der ausssergerichtlichen und/oder gerichtlichen Führung des Rechtsstreits vorbehaltlos zu unterstützen.

11.4. Verjährung: Die Verjährungsfrist für Rechtsmängelansprüche beträgt zehn (10) Jahre.

12. RÜCKTRITTSRECHTE BEI HÖHERER GEWALT

12.1. Allgemein: Höhere Gewalt liegt vor, wenn

- das Ereignis aussergewöhnlich, unvorhersehbar und von aussen einwirkend ist;
- das Ereignis unabwendbar ist;
- das Ereignis völlig unerwartet eintritt; oder
- das Ereignis von menschlichem Verhalten unabhängig ist, d.h. von aussserhalb des Einflussbereichs der Parteien stammt und trotz grösstmöglicher Sorgfalt nicht zu verhindern war.

12.2. Rücktrittsrecht: Entfällt durch Ereignisse höherer Gewalt, die nach Abschluss des Vertrages eintreten, der Bedarf für die bestellten Produkte und/oder Dienstleistungen, kann NYCO vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt fordern, ohne dass dem LIEFERANTEN hieraus Ansprüche gegen NYCO zustehen.

13. QUALITÄTSSICHERUNG

13.1. Datensicherung: Der LIEFERANT verpflichtet sich, Verwaltungsprozesse einzuführen und aufrecht zu erhalten, die es ermöglichen, sämtliche Daten zu einer bestimmten Produktion (einschliesslich der Chargeninformation, Produktionsdaten, allfällig fremdbeschaffte Komponenten und Bezugsquellen) nachzuverfolgen und sie für eine Dauer von mindestens zehn (10) Jahren ab dem Produktionsdatum aufzubewahren.

13.2. Muster: Der LIEFERANT behält für eine Dauer von mindestens zwei (2) Jahren ab dem Produktionsdatum aus jeder Charge Muster zurück.

13.3. Zertifizierungen: Der LIEFERANT verfügt über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, welches über sämtliche für die Zusammenarbeit mit NYCO relevanten Zertifikate verfügt und sichert der NYCO zu, diese Zertifikate dauerhaft beizubehalten. Zudem sichert der LIEFERANT ein aktives Umwelt- und Arbeitssicherheitsmanagement zu.

NYCO behält sich das Recht ausdrücklich vor, die Einhaltung eines solchen Systems durch den LIEFERANTEN bei ihm vor Ort zu überprüfen.

14. HAFTUNG

Der LIEFERANT haftet für sämtliche Mangelfolgeschäden (bspw. in Verbindung mit Rückrufen, Personenschäden, Todesfällen und/oder Sachschäden) infolge von Handlungen oder Unterlassungen des LIEFERANTEN oder Defekten aufgrund von fehlerhaften Arbeitsgeräten bzw. Konstruktions-, Material- oder Verarbeitungsfehlern der Produkte und/oder Dienstleistungen und wird NYCO in dieser Hinsicht entschädigen und schadlos halten.

15. VERSICHERUNG

Der LIEFERANT wird Versicherungen, einschliesslich und unter anderem im Bereich der generellen Haftpflicht und der Produkthaftpflicht, abschliessen und aufrechterhalten, deren Policen die Risiken während der Ausführung der Bestellung sowie für die Dauer von fünf (5) Jahren ab der Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers abdecken. Auf erste Aufforderung von NYCO legt der LIEFERANT umgehend die relevanten Versicherungspolice vor. Alle vorgenannten Versicherungen beinhalten einen Regressverzicht gegenüber NYCO sowie den Kunden von NYCO und diese werden als Mitversicherte genannt bzw. erfasst.

16. GEHEIMHALTUNG

16.1. Grundsatz: Der LIEFERANT verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die er im Rahmen der Geschäftsbeziehung von NYCO bewusst oder zufällig erhält wie bspw. technische Informationen, Zeichnungen, Betriebsgeheimnisse, Einzelheiten der Bestellungen (bspw. Stückzahlen, Informationen über die technische Ausführung, Konditionen etc.) oder Erkenntnisse, die der LIEFERANT aus den Informationen von NYCO gewinnt, Dritten gegenüber geheim zu halten.

Der LIEFERANT ergreift geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Geheimhaltungspflicht durch seine Mitarbeitenden und beigezogenen Hilfspersonen in gleichem Masse eingehalten wird.



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Nyco Flexible Packaging GmbH (Solothurnstrasse 28, 3422 Kirchberg), nachfolgend «NYCO» genannt

Version September 2019

16.2. Hinweis auf NYCO: Die Aufnahme von NYCO in eine Referenzliste, der Hinweis auf die bestehende geschäftliche Beziehung mit NYCO oder die Verwendung der Bestellung durch NYCO zu Werbezwecken ist nur nach Einholung der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der NYCO gestattet.

16.3. Fortdauer: Die Geheimhaltungspflicht bleibt für weitere fünf (5) Jahre nach vollständiger Beendigung des Vertrages bestehen.

17. ABTRETUNG UND BEAUFTRAGUNG VON SUBUNTERNEHMERN

17.1. Abtretung von Forderungen: Die Forderungen des LIEFERANTEN gegenüber NYCO dürfen ohne vorherige Zustimmung der NYCO weder ganz noch teilweise abgetreten oder verpfändet werden. Tritt der LIEFERANT seine Forderungen gegenüber NYCO dennoch an Dritte ab oder lässt er diese von Dritten einziehen, kann NYCO nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung sowohl an den LIEFERANTEN als auch an den Dritten leisten.

17.2. Beauftragung von Subunternehmern: Ohne vorherige Zustimmung der NYCO ist der LIEFERANT nicht berechtigt, einen Subunternehmer mit der Herstellung bzw. Erbringung der von der NYCO bestellten Produkte bzw. Dienstleistungen zu beauftragen. Eine allfällige Zustimmung der NYCO befreit den LIEFERANTEN jedoch nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber NYCO.

NYCO hat das Recht, die Bestellung ohne die vorherige Zustimmung des LIEFERANTEN an ein verbundenes Unternehmen bzw. an den Eigentümer und die Nachfolger und Bevollmächtigten des Eigentümers abzutreten oder zu übertragen.

18. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AEB oder den einzelnen Kontrakten berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen oder Vertragslücken sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinngehalt und dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. ungültigen Bestimmung am nächsten kommen.

19. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

19.1. Gerichtsstand: Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus der Bestellung und/oder den AEB hervorgehen oder damit in Verbindung stehen, sind die zuständigen Gerichte am Sitz der NYCO.

19.2. Anwendbares Recht: Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien beurteilen sich ausschliesslich nach schweizerischem Recht, unter vollständigem Ausschluss von kollisionsrechtlichen Normen und unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.